

# **Satzung**

## **des GV Liederkranz 1886 Wiesenbach e.V.**

### **in der Fassung vom 05.02.2020**

#### **Vorbemerkung:**

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt wurde, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „GV Liederkranz 1886 Wiesenbach e.V.“ und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Heidelberg unter VR 964 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesenbach. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Der Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

# **Satzung des GV Liederkranz 1886 Wiesenbach e.V.**

## **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen der Chöre unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung durch den Verein. Sie wird durch den Vorstand verliehen. Im Allgemeinen kann Ehrenmitglied werden, wer ununterbrochen 40 Jahre dem Liederkranz Wiesenbach angehört hat und davon 30 Jahre aktiver Sänger war. In besonderen Fällen kann der Vorstand der Mitgliederversammlung entsprechende Vorschläge machen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Tod des Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Angabe der Gründe mittels eingeschriebenem Brief dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Beschluss auf Ausschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

# **Satzung des GV Liederkranz 1886 Wiesenbach e.V.**

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Grund beschlossenen Umlagesatz.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 7 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 8 Mitgliedschaft beim Badischen Chorverband e.V.**

Der Verein ist Mitglied beim Badischen Chorverband e.V. und nimmt alle Rechte für sich in Anspruch und unterwirft sich allen Verpflichtungen, die sich aus dieser Mitgliedschaft ergeben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Kassensführer/in
- d) der/dem Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

## **Satzung des GV Liederkranz 1886 Wiesenbach e.V.**

### **§ 11 Die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Führung des Kassenbuches und Erstellung eines Jahresberichts (Protokollbuch)
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten den Verwaltungsrat hinzuzuziehen.

### **§ 12 Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt. Die Gewählten scheidet vorbehaltlich der Amtsniederlegung jedoch erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch höchstens um sechs Monate. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der verbleibende Vorstand ist auch berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger zu wählen.

### **§ 13 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

# **Satzung des GV Liederkranz 1886 Wiesenbach e.V.**

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch die „Gemeinde-Nachrichten“ (Amtsblatt der Gemeinde Wiesenbach) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Kassenberichtes
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Festlegung des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Beschlussfassung oder Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 3
- h) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können:

- a) vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden,
- b) von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert werden.

Alle Beschlüsse – mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers ist zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher hinsichtlich der Beurkundung die Stelle des Schriftführers einnimmt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einen nachträglichen Antrag zur Tagesordnung stellen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Änderungen der Satzung können auf diese Weise nicht begehrt werden.

## **Satzung des GV Liederkranz 1886 Wiesenbach e.V.**

### **§ 16 Austritt aus dem „Badischen Chorverband e.V.“**

Der Austritt aus dem Badischen Chorverband e.V. kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit erfolgen.

### **§ 17 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Bei der Einladung sind die Paragraphen der Satzung, welche geändert werden sollen, genau anzugeben. Falls neben einer Änderung eine gesamte Neufassung beabsichtigt ist, genügt die Angabe „Änderung und Neufassung der Satzung“ (vgl. §§ 32 Abs. 1, Satz 2, 40 BGB).

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wiesenbach, die es ausschließlich zur Förderung des Chorgesangs verwenden soll.

### **§ 19 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wiesenbach den 05. Februar 2020

---

Markus Bühler  
1. Vorsitzender

---

Martina Frey  
2. Vorsitzende

---

Daniela Frick  
Schriftführerin